Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und ufteri

Mitgliedern ber geseigebenden Rathe ber helveirschen Republik.

Band II. No. XLL.

Luzern, 21. December 1798.

Gefezgebung.

Rapport zu erstatten.

Tahl der Prozesse mindern, und zweitens durch schleus stadtrathen, aus eigenem Trieb Munizipalitäten zu nige und kostenlose Justiz streitige Gegenstände von gestringem Belang zu entscheiden — diest ware der Hauptzper und ökonomische Bedürsnis dieser dem Volle am nachzweise der Einführung der FR. und FSerichte, dies ist stem liegenden, mit demselben m täglichem Verschrifte gewiß der einstimmige Wunsch aller guten Kürger und ökonomische Bedürsnis dieser dem Volle gewiß der einstimmige Wunsch aller guten Kürger und ökonomische Bedürsnis dieser dem Volle stem Liegenden, mit demselben m täglichem Verschrifte und ehrlichen Leute. Ueber das Mittel allein zur vollt kenden Autorität lebhaft fühlt, ist schon lange mit der und ehrlichen Erreichung dieses wohlthätigen Iweste, können also die Sesezzeber Helvetiens einstweisen in vtrz hald (da die dahin zielenden Grundlagen und Hauptz heschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse beschlüsse durch die Keine Wahl des Volles aufges zug mit Freuden zu geben, der nach einer unbefangez stellt und in Aktivität gesetz senn. Kein Zweisel, das vollt, seiner haus lich en Wohl farth auf Vorz und die wenigsten Rachtheile in sich schließen, Jahre lang eingedenk, den Kern der nicht bereits anz solglich dem Wunsch des Volks am nächsten kommen gestellten besten und tüchtigsken Viege Autoris und dessen Friedsertigen Wohlsand am dauerhaftessen gen Munizipalamt berusen werde. Diese Autoris und deffen friedfertigen Wohlstand am dauerhaftesten gen Munizipalamt berufen werde. Diese Autorie befestigen wird.

Der dießmalige Beschluß des grossen Nathes gestellt dennoch wahrscheinlich dem Staat nichts, und het von dem ehvorigen, nach dem Ermessen der Massischet von dem ehvorigen, nach dem Ermessen der Massischet von dem ehvorigen, nach dem Ermessen der Massischet wird, ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung, ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung, ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohn dem Bolf verhältnismässigen Besolvung ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohn Bolf verhältnismässigen Besolvung ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besolvung ohn Besolvung ohn Bolf verhältnismässigen Besolvung ohn Bolf verhältnismässigen Besolvung ohn Bolf ve

und Verantwortlichkeit besoldeten, allmählig zu erneue Bericht der Majoritat der Commission des von Ordnung, Zutrauen und Dekonomie 2c. dem alle Senats, über den die Friedenbrichter gemeinen Besten weit verträglicher - als aber eine betreffenden Beschluß; vorgelegt von grössere Zahl, aus Mangel tüchtiger Subjekten, auß Bay in der Sitzung vom 13 Dec. Gerathewohl gewahlter, aus Mangel des Staatsverz mögens karg bezahlter, oder durch partielle Sporteln das Volk drückender Autoritäten. Ohngeachtet die niedergeseste Commission hat sich in ihren Meinungen Konstitution der Munizipalitäten nicht gedenft, so bes getrennt - die Majoritat hat die Ehre folgenden woge doch das Gefühl des unentbehrlichen Bedurfniffes einer folchen Gemeindstütel, das Bolk in dem gröffern Erftlich durch liebreiche und ernftliche Vorstellun, Theil Helvetiens sogleich mit dem Anfang der Revos gen den hang gur Prozeffucht hemmen, dadurch die lution, an die Stelle der alten Gemeindsvorgefezten und Bahl der Prozesse mindern, und zweitens durch schleu. Stadtrathen, aus eigenem Trieb Munizipalitäten zu tigen wird. Der dießmalige Beschluß des groffen Rathes ges kostet dennoch wahrscheinlich dem Staat nichts, und

sweifelt baren und bemerkt, daß nur das vorzüglichelfereien, Schimpfreden, Dienkenlöhnen, Diehfchaben gen, und ihren heilfamen Zwet zu erfüllen.

2) Wer foll die Legion ber Friedensrichter , Bei: Fall abgehalten.

fiber, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun foll, so hatte man vor dem Beschluß die Totalsumme dieses Kostens ungesehr Bericht der Minorität der Commission; vors berechnen, und den gesetzgebenden Rathen zur Entgez genhaltung mit den Staatseinfunften mittheilen follen-Will man aber die Friedensrichter, Beisiger, Schreif lichkeitsversuch vor ihnen einzufinden gezwungnen Parzidie darin enthaltene Eintheilung der Diffrifte in Bez laftige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heiß: 1500 und nicht mehr als 3000 Geelen enthalten sollen, hungrigen Stadt ; und Landpfuschern in der Abvoka: zwekmässig und auf die Erleichterung des Landburgers tur nichts abgehen, im Gegentheil werden sie sich ihre abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Fried Schmieralien, Die fie als Begweifung den densrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Parteien zu ihrem mundlich en Verhalt mit. Erwarten eines groffen Theil der helvetischen Nation theiten, weit theurer bezahlen laffen, als eine perstentsprochen, als auch die Abstellung vieler und fosispies

fonliche Afficenz. Commission auf feine vorzigliche Urt zu lofen weiß, Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalien laßt sie so viele vor und unvorfehbare Schwierigkeis vervielfaltigt werden, seie ungegründet, indem ren und Infonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Befchluffes befürchten, daß fie nach ihren Empfindun beffen Rugen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beis Allen anrathen fann. Ohne sich den angeregten In sachen, eine blosse Maschine ware, welcher als einzelne Foncestienzen bloszusethen, glaubt hingegen die Maj. Person, das Zutrauen seiner Mitburger nicht immer ber Commission, es konnte wenigstens auf ein oder nicht vollstandig genöße, daher der Beschluß zur Probjahr, den durch ihr Amt einen nahmhaften Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Einfluß auf die Gemeindsangehörigen habenden Mustalle Zuschliffen vorschlagt, deren Auswahl und Bers mittlung und Ausgleichung, es seie durch sie selbst, folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhans rder durch Juziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger gen wird. Die neue Autoritat von Friedensrichtern einfahren; altere erfahrne Leute in den Gemeinden hiezu tauglich

Bertranen des Bolks zu den Personen der Friedens. u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei ats richter und ihrer Beifiger dieselben in Stand fegen des burgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens kann, diese Autorität in öffentliches Unsehen zu brin: hat eine allgemeine Regel nientals den Gesetzgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern

gelegt von Zästin.

Die Minoritat der Commission wegen dem Bes ber und Weibel, aus den Sporteln der fich zum Freundelfchluß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet teien belohnen, fo ift fehr zu beforgen, es werde diefzirke, welche (ausgenommen der groffen Gemeinden Ration in diesem Institut nichts anders als eine neues von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als liger Projeffe vor den Diffrittsgerichten bewirft; fie ift Diese beiden Fragen, die sich die Majoritat der der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der

1) Ein einziger Friedensrichter in feiner Gemeinde, gen nicht anders als dem Senat die Verwerfung defoffiger in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streits

Manner, aufgefragen, und in kleinen Zwistigkeiten 2) Wachst durch diefe Einrichtung die Jahl der ein desnitives Spruchrecht gleichsam jurisdictio do-Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblik scheinen mestica ertheilt werden. Weberdieß konnte man den konnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde Diffriftsgerichten (beren erfte Pflicht ohnehin immer von 10000 und mehr Geelen, ungefahr 20 in den fleins Diftriftsgerichten (deren erste Pflicht ohnehm immer von 10000 und mehr Seelen, ungefahr 20 in denkleins auf Bereinbarung gehen soll) eine gewisse Competenz, sten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisiger seyn solchen unter ihrer Competenz sich besindlichen Fallen werden. Für die kandbürger muß es wesentlicher Borz che summarische Prozessonm (ohne Zulassung von Unz steil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entsernte Die stalden noch Schristen) vorschreiben. Entsprechen dann den Friedensrichter und von diesem an das Friedenss diese Varsehren dem auf Hemmung der Prozessuszigiez gericht wenden könnenz — die vielleicht besorgt werdenz den Ließe sich dann nach Inhredssisst immer ehen der ter zu sinden, wird nicht statt haben, da vorzüglich diese Noterität von Kriedensrichtern einschren: altere erfahrne Leute in den Gemeinden biern kauslich als einmal eingeführt, wenn man fie fchon ale über feien, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf finssig angeschen, wieder abkellen. Der Einwurf: 40 Jahr bestimmt gewünscht worden ware, so aber Dunizipalitaten könne, nach der constitutionellen durch einen folgenden Beschluß über diesen Gegen-Negel feine richterliche Gewalt zufommen, wird nach fand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedense bem Erachten der Maj. durch die Betrachtung-gehoben, richters theils massig bestimmt werden, theils in der Daß Die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Rau feinem Fach ber Gerichtsbarfeit angemeffenen Entschas